

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
Negative Vorprüfung – Windpark Wahrenholz-Wesendorf

AZ: 9.3/74.01-01.36

Die Rheinenergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln beabsichtigt, in der Gemarkung Wahrenholz (Flur 53, Flurstück 2) sowie der Gemarkung Wesendorf (Flur 2, Flurstücke 158/2 und 159) zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 119 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 6,2 MW zu errichten und zu betreiben (Windpark Wahrenholz-Wesendorf).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 durch die zuständige Genehmigungsbehörde; den Landkreis Gifhorn gemäß Nr. 8.1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz; im Hinblick auf die Klärung des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Hierbei prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorangestellt beschriebene Prüfung oblag den nachstehend genannten Fachbehörden:

- untere Naturschutzbehörde,
- untere Wasserbehörde,
- untere Boden- und Immissionsschutzbehörde,
- untere Baudenkmalbehörde sowie
- Kreisarchäologie des Landkreises Gifhorn

und lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Es liegen **keine** begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden. Dementsprechend besteht im vorliegenden Fall **keine** sogenannte **UVP-Pflicht**.

Die Feststellung wird hiermit entsprechend der Vorgabe des § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 18.04.2024

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Tobias Heilmann